

Alle Benfer-Artikel halten die Europäischen Richtlinien und insbesondere die Richtlinien hinsichtlich der Übereinstimmung der Produkte mit der Richtlinie CPR 305/2011 ein.

Die Übereinstimmung mit der Richtlinie CPR 305/2011 ist für alle Arten von Baumaterialien und insbesondere für die Produkte und Systeme zum Schutz und Reparatur von Betonkonstruktionen, für die Kleber für Böden und Wandbeläge, für die Estriche und vorgemischten Putze obligatorisch.

Um in Europa verkauft zu werden, müssen diese Baumaterialien auf der Verpackung mit dem EWG-Kennzeichen versehen sein.

Um das EWG-Kennzeichen auf der Verpackung anbringen zu können, muss der Hersteller im Besitz des Übereinstimmungszertifikats zu den bezüglichen Richtlinien sein und ist verpflichtet, durch spezifische Test zu belegen, daß die

Anforderungen der Richtlinien erfüllt sind.

Die Rohmaterialien, das Verfahren und die relativen Produkte müssen zudem durch rechtlich definierte Ausführung periodischer Prüfungen gemäß einem Prüfplan kontrolliert werden. Die Übereinstimmung mit der Richtlinie CPR 305/2011 gewährleistet daher die Qualität der Produkte und ihre Eignung zu der vom Hersteller angegebene Anwendung.

Wir führen hier folgende die hauptsächlichen Informationen hinsichtlich einiger Richtlinien und der diesbezüglichen Kennzeichnung auf, die unsere Produktion betreffen und eine praktische, diesbezügliche Klassifizierung liefern. Diese Informationen sind nicht ausreichend und ziehen europäische und nationale Richtlinien nicht in Betracht, die auch auf die Produkte je nach ihrem Verwendungszweck angewandt werden können.

## KLEBER FÜR KERAMIK

### Richtlinie EN 12004 :2017

Diese Richtlinie bestimmt die Kriterien und Prüfmethoden für die Klassifizierung von Kleber für Böden und Wandbeläge aus Keramik und ähnlichen Materialien. Die Richtlinie teilt die Kleber in 3 Kategorien auf, welche durch folgende Buchstaben unterschieden werden:

**C = Klebemörtel.** Pulverkleber auf Zementbasis, der mit Wasser oder einer geeigneten Flüssigkeit bei Gebrauch auf der Baustelle angemischt werden muss.

**D = Dispersion.** Pastenkleber auf Basis von synthetischen Polymeren in wässriger Lösung. Gebrauchsbereit.

**R = Reaktiv.** Zusammengesetzter Kleber aus zwei odere mehreren Bestandteilen, welche bei Gebrauch auf der Baustelle zusammen angemischt werden müssen.

Für alle 3 Kategorien ist eine zusätzliche Aufteilung in zwei Klassen vorgesehen, welche von den Ergebnissen der Widerstandsprüfungen abhängig sind:

**Klasse 1 =** Normaler Kleber, welcher die von allen vorgesehenen Prüfungen geforderten Mindestwerte einhält.

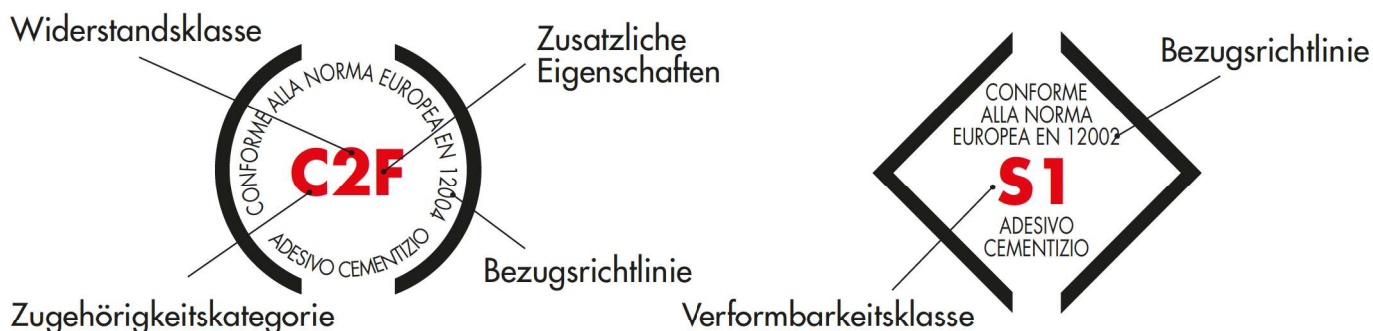
**Klasse 2 =** Kleber mit höherer Widerstandskraft, der höherer Leistungen als diejenigen der Klasse 1 erreicht.

Die Richtlinie sieht auch zusätzliche Eigenschaften vor, welche die Kleber von Klasse 1 und 2 besitzen können. Diese Eigenschaften sind folgendermassen angegeben:

**E** = Verlängerte Offenzeit

**T** = Widerstand gegen vertikales Rutschen

**F** = Schnellhaftend



Diese Richtlinie bestimmt (unter anderem) die Kriterien und Prüfmethode für die Klassifizierung von Kleber auf Zementbasis für Böden und Wandbeläge aus Keramik und ähnlichen Materialien, abhängig von ihrer Verformbarkeit. Sie teilt die Kleber in 2 Klassen auf :

**S1** = Verformbarer Kleber. Kleber, welcher in den spezifischen Prüfungen eine Verformbarkeit von  $\geq 2,5$  mm aufweisen.

**S2** = Sehr verformbarer Kleber. Kleber, welcher in den spezifischen Prüfungen eine Verformbarkeit von  $\geq 5$  mm aufweisen.

## CPR 305/2011

Diese Richtlinie bestimmt (unter anderem), daß die Kleber für Böden und Wandbeläge die Mindestanforderungen einhalten müssen, welche von der Richtlinie EN 12004 vorgesehen sind und daß sich die Rohmaterialien, die Produktionsverfahren und die Endprodukte an einen Kontrollplan halten, der klar bestimmte periodische Prüfungen vorsieht.

